

Anforderungen an den Versickerungsnachweis

Der **Versickerungsnachweis** ist durch einen Sachverständigen bzw. ein sachverständiges Unternehmen zu erbringen. Grundlage für die Bewertung der Versickerungsfähigkeit bildet das Arbeitsblatt DWA-A 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“.

Ist der Versickerungsnachweis Teil eines Baugrundgutachtens/Geotechnischen Berichts, so ist der gesamte Bericht inkl. aller Anlagen vorzulegen. Der Versickerungsnachweis muss Schichtenverzeichnisse/Bohrverzeichnisse, deren Lokation sowie den ermittelten Durchlässigkeitsbeiwert der für eine Versickerung **relevanten Schicht** einer Bohrung enthalten.

Es ist eine Tiefe der Bohrungen von **mind. 5 m u. GOK** (unter Geländeoberkante) anzustreben. In Abhängigkeit von Grundstücksgröße, geplanter Bebauung und Inhomogenität des Untergrunds ist eine sinnvolle Anzahl und Lage von Bohraufschlüssen und ggf. Schürfen zu wählen

Die **bemessungsrelevante Infiltrationsrate** k_i ist zu ermitteln und deren Herleitung zu dokumentieren.

Folgende **Ergebnisse und gewählte Korrekturfaktoren** sind für die Herleitung der bemessungsrelevanten Infiltrationsrate im Gutachten zu dokumentieren:

- tatsächlich ermittelter Durchlässigkeitsbeiwert des Bodens, z. B. k_f -Wert
- resultierender Korrekturfaktor Wasserdurchlässigkeit f_k bestehend aus:
 - Korrekturfaktor zur Erfassung örtlicher Einflussfaktoren f_{Ort}
 - Korrekturfaktor zur Bestimmungsmethode Wasserdurchlässigkeit f_{Methode}
(Empfehlung: Wahl eines Verfahrens mit f_{Methode} um 1)

Folgende **Methoden sind zur Bestimmung der Durchlässigkeit des Bodens** (z. B. k_f -Wert) geeignet:

- Großflächige Feldversuche in Testgrube/Probeschurf ($\geq 1 \text{ m}^2$)
- Kleinflächige Feldversuche (kleine Testgrube [$< 1 \text{ m}^2$], Doppelzylinder-Infiltrometer, Open-End-Test)
- Laborverfahren mit ungestörten Proben (z. B. Permeameter)
- Laborverfahren mit gestörten Proben/Sieblinienauswertung

Durch **Abschätzung nach Bodenansprache** ermittelte Durchlässigkeitsbeiwerte werden **nicht** anerkannt.

Der eingereichte Nachweis wird bei den Leipziger Wasserwerken gespeichert und dem für die Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage zuständigen Aufgabenträger sowie der zuständigen Unteren Wasserbehörde zur Verfügung gestellt.

Stand 14.02.2025